

## Hohe Reichsversammlung!



Ein Gesuch mehrerer Einwohner des Stryer Kreises in Galizien veranlaßte den Petitions-Ausschuß zwei Anträge zu stellen folgenden Inhaltes:

Erstens. „Ueber die Aufhebung des Ministerialerlasses vom 29. Mai 1848, hinsichtlich der Einfuhr der Depositengelder als Staatsdarlehen und über die Ausmittlung hinsichtlich der Rücksendung der bereits eingehobenen Gelder ist dem Finanz-Ausschusse aufzutragen, einen Gesekentwurf binnen 8 Tagen der Kammer vorzulegen.“

Zweitens. „Bis zum Beschlusse dieses Gesetzes ist jede weitere Ausfuhr der Depositengelder aus sämmtlichen (vom Ministerium des Innern angeedeuteten) Provinzen zu sistiren.“

Die hohe Reichsversammlung hat am 12. d. M. beide Anträge dem Finanz-Ausschusse zur Berichterstattung binnen 14 Tagen zugewiesen.

Mit denselben bringt der Finanz-Ausschuß auch einen ihm von Herrn Präsidenten am 19. December v. J. übergebenen Antrag des Abgeordneten Praschak, welcher bereits am 16. August eingestellt worden ist, in Verbindung. Dieser lautet:

„Die hohe Reichsversammlung wolle beschließen, von der mit Ministerialerlaß vom 29. Mai 1848 angeordneten Einsendung der bei den Gerichten erliegenden Depositengelder an die Depositencasse des Staatsschulden-Tilgungsfondes habe es abzukommen.“

Ihr Finanz-Ausschuß, meine Herren, hat vor Allem nöthig erachtet, zur gründlichen Lösung dieser Aufgaben mit dem Herrn Finanzminister Rücksprache zu nehmen. Aus seiner Mittheilung kann die Aufklärung gegeben werden, daß bis 13. Jänner d. J. aus gerichtlichen Depositen 1,842.673 fl. an den Staatsschulden-Tilgungsfond eingesendet, hieraus aber auf Verlangen der Betheiligten wieder 147.866 fl. zurückgestellt worden sind, so daß die Gesamtsumme der bis zu jener Zeit noch in dem Tilgungsfonde erliegenden gerichtlichen Depositen 1,694.807 fl. beträgt.

Eingehend in die genauere Prüfung des Ministerialerlasses vom 29. Mai 1848 (in Abdruck dem Berichte beigelegt), hat sich der Finanz-Ausschuß die Ueberzeugung verschafft, daß mehr eine zu strenge Auffassung desselben als seine Form und sein Inhalt Anlaß zur Beschwerde über geschehene Abänderung der bestehenden Gesetze und daraus hervorgehende Gefährdung des deponirten Gutes gegeben hat.

Durch den vom Finanzminister allein ausgefertigten Erlaß vom 29. Mai an sämmtliche Länderpräsidenten konnte schon seiner Form nach die Aufhebung auch nur eines einzigen zur Sicherheit der Depositen bestehenden Gesetzes nicht gemeint gewesen seyn, hiezu hätte jedenfalls die Sanction des Monarchen vorhanden seyn müssen.

Es geschieht aber auch im Ministerialerlasse der Aufhebung irgend eines früheren Gesetzes keine Erwähnung. Die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches über Anlegung der Gelder der Minderjährigen und Kuranden, und alle andern den Gerichtsbehörden gesetzlich aufgelegten Vorsichten zur Sicherung der Depositen, sind unberührt und in Wirksamkeit geblieben.

So wurde nach Versicherung einiger Mitglieder des Ausschusses der Ministerialerlaß von manchen Gerichtsbehörden aufgefaßt, und deshalb auch nach Umständen die Abfuhr der Depositen in den Staatsschulden-Tilgungsfond selbst nach Abfluß des Termins nicht geleistet.

Dem wesentlichen Inhalte nach bezieht sich der Erlaß vom 29. Mai auf jene Barsummen, welche sonst auf lange Zeit dem allgemeinen Verkehr entzogen seyn würden. Alle Barbeträge, so weit es sich um Kapitalien Minderjähriger oder Kuranden u. dgl. handelt, und so weit eine baldige Auslegung bei Privaten nicht ermöglicht war, sollten schon nach den lange bestehenden Gesetzen in Staatspapiere umgewandelt werden.

Der Ankauf öffentlicher Obligationen war jedoch wegen der damaligen großen Entwerthung derselben zu gefährlich; es konnte vermuthet werden, daß die deponirten Kapitalien hiezu nicht verwendet, daher nutzlos hinterlegt bleiben würden. Der Ministerialerlaß vom 29. Mai substituirte nur die Einzahlung in den Staatsschulden-Tilgungsfond gegen dreiprocentige Verzinsung und Zurückbezahlung auf jedesmaliges Verlangen und in der gegebenen Geldsorte.

Zwar enthält dieser Erlaß auch den Auftrag zur Einsendung der Depositen binnen vier Wochen, und es konnte in dieser engen Fristbestimmung zu widerrechtlich harter Anwendung der Vorwand gefunden werden; wenn aber die Bestimmung des neunten Absatzes, daß nämlich jene Depositen von den Gerichten nicht einzusenden sind, für welche binnen jener Frist ein Vorschlag zu einer anderen Verwendungsart oder Anlegung gemacht wurde, gehörig beachtet wird, so erscheint auch nach dem Wortlaute des angefochtenen Ministerialerlasses den Parteien des Recht gewahrt, zu hindern, daß gegen ihren Willen eine Einsendung in die Staatscassen nicht stattfinden darf.

Dieses Recht will auch Ihr Ausschuß im vollen Umfange erhalten wissen, und er glaubt, daß über die Aufrechthaltung desselben eine Bekanntmachung und insbesondere eine Belehrung der Gerichtsbehörden zur Erläuterung des Erlasses vom 29. Mai durch das Ministerium zu erlassen sei.

Haben die Bethheiligten keinen Zweifel darüber, daß es in ihrer Willkür liegt, gegen die Abfuhr der Depositen an den Tilgungsfond Einsprache zu thun, daß die altbestehenden Gesetze zur Sicherung der Depositen nicht abgeändert worden sind, und daß sie endlich alle schon eingesendeten Depositen sogleich und zwar in der eingezahlten Geldsorte zurückverlangen können, so entfällt ihnen gegenüber der Grund zur Beunruhigung, also auch zur gänzlichen Aufhebung des Ministerialerlasses.

Ihr Ausschuß, meine Herren, hat sich aber auch die weitere Frage gestellt, ob die freiwillige Einsendung und Uebernahme gerichtlicher Depositen in die Staatscassen als Staatsmaßregel zu billigen sei?

Er erlaubt sich anzuführen, daß in einigen Ländern, z. B. Sardinien und einigen deutschen Staaten alle Depositen in die Staatscassen übernommen werden, und daß dies in Oesterreich mit mehreren bei der politischen und Militär-Administration vorkommenden Depositen und Kautionen schon lange der Fall ist.

Auch hat sich im Finanz-Ausschusse sehr entschieden die Meinung ausgesprochen, daß die Gerichtsbehörden von jeder Geldgebarung im Depositenwesen ganz und gar enthoben, und jene den Parteien nicht minder empfindliche als mit der richterlichen Würde und Unabhängigkeit unvereinbarliche Behebung von Zahlungsdern gänzlich beseitiget werden sollte.

Bis nun in solcher Richtung eine oder mehrere Staatsanstalten für Depositen gebildet seyn werden, dürfte nach der Meinung des Ausschusses die Uebernahme der Depositen in jene abgesonderte Casse fortdauern können, welche bei der Tilgungsfonds-Administration hiefür besteht.

Es läßt sich nicht verkennen, daß einerseits der Staat vorzugsweise in der Lage ist, viele kleinere oder größere Beträge in seine Cassen zu übernehmen, und ungeachtet der jederzeit ermöglichten Rückstellung für die Einleger sowohl als für sich selbst nutzbringend zu machen, und daß andererseits vom Staate die größte Sicherheit geboten werden kann.

Diese Sicherheit erscheint beim Tilgungsfonde nicht bloß im Allgemeinen nachgewiesen. Es besitzt diese Depositencasse auch einen ihr speciell angehörenden Ueberschuß von beiläufig einer Million nutzbringender Staatspapiere bei  $6\frac{1}{4}$  Millionen eingelegter und im gleichen Betrage durch Staatsobligationen gedeckter Depositen jeder Art, welcher Ueberschuß natürlich bei allfälliger Umgestaltung des Tilgungsfondes ausgeschieden und gewahrt bleiben müßte.

In volkwirtschaftlicher und finanzieller Beziehung muß übrigens einiger Nutzen aus der Finanzmaßregel vom 29. Mai erkannt werden. Der Ausschuß glaubt, daß wegen derselben eine namhafte Summe aus den gerichtlichen Depositencassen dem allgemeinen Verkehre zugeführt worden ist, eben weil dadurch die Einsendung in die Staatscassen vermieden werden wollte, ferner, daß die Benützung der eingeflossenen 1,700.000 fl.

dem Staatschätze doch weit weniger gekostet hat, als die Aufnahme eines Anlehens, durch welche sie hätte ersetzt werden müssen.

Endlich bleibt die Controlle über die Gebahrung auch dieser dem Staatschätze zugeführten Geldmittel gesichert, so ferne, was jedenfalls zur Bedingung gemacht werden müßte, die abgeforderte Führung und Nachweisung über die Depositencasse des Tilgungsfondes fortbesteht.

In Erwägung dieser Verhältnisse, in vorzüglicher Erwägung, daß der Ministerialerlaß vom 29. Mai v. J. nur dann beunruhigen könnte, wenn darin ein Zwang zur Abführung der gerichtlichen Depositen in die Staatsschulden-Tilgungscasse, und eine Aufhebung der für die Sicherheit dieser Depositen bestehenden Gesetze gefunden werden sollte, bringt die Mehrheit des Finanz-Ausschusses in Antrag, die hohe Reichsversammlung wolle beschließen:

**Erstens.** „Das Ministerium der Finanzen und jenes der Justiz seien aufzufordern, daß über den wahren Sinn des Erlasses vom 29. Mai 1848, und über die den Betheiligten dadurch nicht entzogene Freiheit in der Verfügung über gerichtlicher Depositen sowohl eine allgemeine Belehrung, als insbesondere an die Gerichtsbehörden erlassen, und erklärend beigelegt werde, daß gegen den ausgesprochenen Willen der Betheiligten keine Einsendung von gerichtlichen Depositen gewünscht, und durch jenen Ministerialerlaß an den über Clozierung der gerichtlich hinterlegten Capitalien bestehenden Gesetzen nichts geändert werden soll.

**Zweitens.** Es sei aber das Gesuch der Einwohner des Stryer Kreises ihnen mitzutheilen, daß nach dem Sinne der Verordnung vom 29. Mai v. J. ihnen frei steht, ihre beim Staatsschulden-Tilgungsfonde erliegenden gerichtlichen Depositen sogleich zurückzufordern; wo aber die Gerichte diesem ihren Verlangen entgegentreten würden, bei den höhern Gerichtsbehörden oder nöthigenfalls beim Justizministerium Abhilfe zu suchen.

Schließlich muß der Finanz-Ausschuß zur Kenntniß des hohen Reichstages bringen, daß nach der Bemerkung mehrerer Abgeordneten aus Galizien die besprochene Maßregel der Einsendung gerichtlicher Depositengelder in jener Provinz aus dem Grunde nachtheilige Einwirkung haben mußte, weil dort die Anlegung der Depositencapitalien auf galizische Pfandbriefe jetzt unmöglich gemacht sei. Es bestehe nämlich ein Gesetz, demzufolge diese Pfandbriefe für Waisen oder Pfliegbefohlene nicht über Pari angekauft werden dürfen. Und da jetzt diese Pfandbriefe wegen der großen Sicherheit, welche sie gewähren, wirklich um einige Gulden über Pari stehen, so sei jede Gelegenheit abgeschnitten, dieselben zur Clozierung gerichtlicher Depositen zu verwenden.

In Erwägung nun, daß es zweckmäßig und durch die Verhältnisse geboten erscheint, jener Provinz die eigenen Geldmitteln möglichst zu erhalten und der Landwirthschaft zuzuführen, und in Betracht, daß ein auch über Pari stattfindender Ankauf der Pfandbriefe keine Bedenklichkeit gegen sich haben könne, indem auch bei Staatsobligationen das Gleiche gestattet ist, beantragt die Mehrheit des Finanz-Ausschusses, der hohe Reichstag wolle dem Justizministerium den dringenden Wunsch aussprechen, daß jene Beschränkung hinsichtlich des Ankaufes der Pfandbriefe über ihren Nennwerth aufgehoben werde.

Zum Hauptantrage des Finanz-Ausschusses wurde von den Abgeordneten Bilinski, Kancki, Tryecieski und Dylewski folgender Minoritätsantrag gestellt, die hohe Kammer beschließt das Ministerium anzugehen:

**Erstens.** Den Erlass vom 29. Mai 1848 hinsichtlich der ferneren Einsendung der Depositengelder außer Kraft zu setzen.

**Zweitens.** Bei der durch die Interessenten verlangten Rückzahlung der schon abgeführten Gelder die Bestimmungen des erwähnten Erlasses zu handhaben.

**Drittens.** Den hierüber vom Ministerium gefaßten Entschluß baldmöglichst der hohen Kammer bekannt zu geben, die dann das Geeignete zu verfügen sich vorbehält.

**Schmitt,**

Vorstandsstellvertreter.

**Klebersberg,**

Berichterstatter.

## A b s c h r i f t

eines Finanz = Ministerialerlasses an sämtliche Länder = Präsiden vom  
29. Mai 1848.

In der Erwägung, daß bei den gerichtlichen Depositenämtern bedeutende Barsummen erliegen, welche dem allgemeinen Verkehre oft auf lange Zeit entzogen sind, und in Betrachtung der hieraus für den allgemeinen Erwerb, den Geldumlauf und die National-Production, vorzüglich in den gegenwärtigen bedrängten Zeitverhältnissen entstehenden wichtigen Nachtheile, endlich mit Rücksicht auf die unbedingte Nothwendigkeit, die gegenwärtig gesteigerten Staatsersfordernisse im außerordentlichen Wege zu bedecken, fand sich der Ministerrath bestimmt, eine Maßregel zu ergreifen, durch welche die unfruchtbar erliegenden Barsummen dem allgemeinen Verkehre zugeführt, für die Eigenthümer der Depositen selbst nutzbringend gemacht, und dem Staatsschätze neue Hilfsquellen geöffnet werden.

Dem Beschlusse des Ministerrathes zu Folge wird verordnet:

**Erstens.** Die bei den Depositenämtern der landesfürstlichen und der Patrimonial-Gerichte erliegenden oder künftighin dort in Aufbewahrung kommenden baren Summen, welche durch einen längeren Zeitraum als vier Wochen daselbst aufbewahrt werden, ohne zu einer anderen Anlegung die Bestimmung erhalten zu haben, sie mögen in Papiergeld oder in klingender Münze bestehen, sind an die Depositencasse des Staatsschulden-Tilgungsfondes abzuführen.

**Zweitens.** Die Depositenämter sind verpflichtet, längstens binnen vierzehn Tagen einen Ausweis über die bei ihnen erliegenden Barbeträge, bei denen die bemerkte Bedingung eintritt, zu verfassen, und den nach diesem Ausweise sich ergebenden Betrag unter Anschluß des Ausweises entweder unmittelbar, oder wenn sich das Depositenamt in einem Orte befindet, wo die unmittelbare Aufgabe auf die Fahrpostanstalt nicht erfolgen kann, im Wege der betreffenden Kreiscaffe an die Direction des Staatsschulden-Tilgungsfondes einzusenden.

**Drittens.** Von dieser Verpflichtung sind bloß diejenigen Depositenämter entzogen, bei welchen im Ganzen nicht wenigstens ein Betrag von fünfzig Gulden erliegt.

**Viertens.** Alle Barsummen, welche künftighin bei den Depositenämtern erlegt werden, sind am Schlusse eines jeden Monats, in welchen die bemerkte vierwochentliche Frist verstrichen ist, nebst dem bezüglichen Ausweise einzusenden.

**Fünftens.** Alle Depositen werden vom Tage des Einlangens an die Direction des Staatsschulden-Tilgungsfondes bis zu dem Tage, an welchem sie dem betreffenden Depositenamte wieder zurückgesendet werden, mit drei Percent verzinst.

**Sechstens.** Die Zinsen werden bei der Zurückzahlung des Depositums berichtet, so lange diese nicht geschehen ist, kann eine Verjährung der Zinsen nicht beginnen.

**Siebtens.** Die Zurückzahlung des Depositums geschieht nicht an die Partei unmittelbar, sondern nur an das Depositenamt selbst, welches sich, so oft eine Partei die Zurückzahlung begehrt, und dasselbe durch andere an den Staatsschatz noch nicht abgeführte Depositen nicht in der Lage ist, die geforderte Zahlung zu leisten, an die Direction des Staatsschulden-Tilgungsfondes zu wenden hat.

**Achtens.** Die in klingender Münze erlegten Beträge werden ohne Ausnahme in klingender Münze, und zwar auf Verlangen der Eigenthümer, Goldmünzen in Gold, Silbermünzen in Silber zurückbezahlt. Münzen, welche in dem österreichischen Kaiserstaate keinen gesetzlichen Umlauf haben, werden nach ihrem Werthe berechnet, und dieser seiner Zeit gleichfalls in klingender Münze berichtet.

**Neuntens.** Diejenigen Depositen, rücksichtlich deren von dem Eigenthümer oder von anderen dazu Berechtigten binnen vier Wochen, vom Tage des Erlages an gerechnet, bei dem Gerichte eine andere Anlegung oder Verwendungsart, als jene bei dem Staatsschatz in Vorschlag gebracht wird, sind, so lange über dieses Einschreiten die Verhandlung ordnungsmäßig gepflogen wird, im Depositenamte zu bewahren, jedoch in dem nach Absatz vier zu verfassenden Ausweise ersichtlich zu machen.

Behntens. Alle Eingaben und Verhandlungen, aus Anlaß der Anlegung der Depositen bei dem Staatschaze und deren Zurückforderung aus demselben, sind stämpelfrei zu behandeln.

Zusaß für Niederösterreich: Auf die in dem Depositenamte des Wiener städtischen Civilgerichtes erliegenden Beträge hat die gegenwärtige Verordnung keine Anwendung.

Zusaß für Alle: Indem ich nun das k. k. ic. ersuche, die gegenwärtige Verfügung in der vorgeschriebenen Weise zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und die Kreiscaffen wegen Uebernahme und Einsendung der einlangenden Depositen

für Mähren und Böhmen: durch die Stände anweisen zu lassen;

für die übrigen: anzuweisen;

für Alle: wende ich mich zugleich an den Herrn Justiz-Minister, damit er an die Gerichtsbehörden die entsprechende Weisung erlasse.

Wien den . . . . .

§ 1. Die Einlagen sind in dem Depositenbuch zu verzeichnen, aus welchem die Auszahlung der Einlagen zu bewerkstelligen ist.

§ 2. Die Einlagen sind in dem Depositenbuch zu verzeichnen, aus welchem die Auszahlung der Einlagen zu bewerkstelligen ist.

§ 3. Die Einlagen sind in dem Depositenbuch zu verzeichnen, aus welchem die Auszahlung der Einlagen zu bewerkstelligen ist.

§ 4. Die Einlagen sind in dem Depositenbuch zu verzeichnen, aus welchem die Auszahlung der Einlagen zu bewerkstelligen ist.

§ 5. Die Einlagen sind in dem Depositenbuch zu verzeichnen, aus welchem die Auszahlung der Einlagen zu bewerkstelligen ist.

§ 6. Die Einlagen sind in dem Depositenbuch zu verzeichnen, aus welchem die Auszahlung der Einlagen zu bewerkstelligen ist.

§ 7. Die Einlagen sind in dem Depositenbuch zu verzeichnen, aus welchem die Auszahlung der Einlagen zu bewerkstelligen ist.

§ 8. Die Einlagen sind in dem Depositenbuch zu verzeichnen, aus welchem die Auszahlung der Einlagen zu bewerkstelligen ist.

§ 9. Die Einlagen sind in dem Depositenbuch zu verzeichnen, aus welchem die Auszahlung der Einlagen zu bewerkstelligen ist.

§ 10. Die Einlagen sind in dem Depositenbuch zu verzeichnen, aus welchem die Auszahlung der Einlagen zu bewerkstelligen ist.

§ 11. Die Einlagen sind in dem Depositenbuch zu verzeichnen, aus welchem die Auszahlung der Einlagen zu bewerkstelligen ist.

§ 12. Die Einlagen sind in dem Depositenbuch zu verzeichnen, aus welchem die Auszahlung der Einlagen zu bewerkstelligen ist.